

## Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im Februar 2023

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **Kindergeld** und der **Grundfreibetrag** sind erhöht und der **Steuertarif** ist angepasst worden. Wir stellen Ihnen die Eckpunkte des **Inflationsausgleichsgesetzes** vor. Zudem beleuchten wir, welche steuerlichen Neuregelungen für die **Büroarbeiten zu Hause** gelten. Der **Steuertipp** zeigt, warum die **Entnahme einer Wohnung** aus dem Betriebsvermögen keine Anschaffung ist und der Sanierungsaufwand daher sofort als Erhaltungsaufwand abziehbar sein kann.

#### Inflationsausgleichsgesetz

### Zu Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag gibt es Neuigkeiten

Das Leben ist teurer geworden. Aufgrund von Inflation und steigenden Lebenshaltungskosten haben Verbraucher am Monatsende immer weniger im Portemonnaie. Um gegenzusteuern, hat der Steuergesetzgeber mit dem Inflationsausgleichsgesetz für **2023** - und auch bereits für 2024 - an etlichen Stellschrauben gedreht:

- **Grundfreibetrag:** Zum 01.01.2023 wurde der Grundfreibetrag auf 10.908 € angehoben (11.604 € im Jahr 2024). Zum Hintergrund: Steuerzahler müssen nach Begleichung ihrer Einkommensteuerschulden finanziell in der Lage sein, ihren notwendigen Lebensunterhalt zu decken. Dieses verfassungsrechtliche Gebot wird über die steuerlichen Grundfreibeträge umgesetzt, die das Existenzminimum steuerfrei stellen sollen.

- **Einkommensteuertarif:** Ebenfalls angepasst wurden die Tarifeckwerte des Einkommensteuertarifs. Entsprechend der zu erwartenden Inflation wurden diese „nach rechts“ verschoben, so dass der Spitzensteuersatz von 42 % für das Jahr 2023 erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 € statt bisher ab 58.597 € greift. Im Jahr 2024 wird der Spitzensteuersatz dann erst ab 66.761 € einsetzen. Der Steuersatz von 45 % - die Reichensteuer - gilt unverändert ab einem zu versteuernden Einkommen von 277.826 €.
- **Kindergeld und Kinderfreibetrag:** Das Kindergeld wurde ab dem 01.01.2023 für jedes Kind auf 250 € angehoben. Zudem ist der Kinderfreibetrag im Jahr 2023 von 2.810 € auf 3.012 € pro Elternteil gestiegen (im Jahr 2024 3.192 € pro Elternteil).

#### In dieser Ausgabe

<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Inflationsausgleichsgesetz:</b> Zu Kindergeld, Steuertarif und Grundfreibetrag gibt es Neuigkeiten...	1
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Ukraine-Krieg:</b> Regelungen zum erleichterten Spendenabzug gelten auch 2023.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Lohnsteuerpflicht:</b> Entgelt für Werbung auf dem Arbeitnehmer-Pkw führt zu Arbeitslohn .....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Pauschalen:</b> Für das Arbeiten zu Hause gelten steuerliche Neuregelungen.....	2
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Übergangsregelungen:</b> Wie die Lohnsteuer ab Januar 2023 zu berechnen bzw. zu ermitteln ist.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Energiekrise:</b> Steuerbonus wird auch für den Einbau von Kamin- und Kachelöfen gewährt.....	3
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Aushilfskräfte:</b> Neue Arbeitslohnlimite bei kurzfristiger Beschäftigung .....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Vermietung:</b> Bei Verkauf eines Tiny House gilt die zehnjährige Spekulationsfrist .....	4
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Steuertipp:</b> Entnahme einer Wohnung ist keine Anschaffung .....	4

## Ukraine-Krieg

### Regelungen zum erleichterten Spendenabzug gelten auch 2023

Der andauernde Krieg in der Ukraine hat das Bundesfinanzministerium veranlasst, die steuerlichen Maßnahmen zur Unterstützung der Geschädigten zu verlängern. Die Regelungen gelten nunmehr für in der Zeit vom 24.02.2022 bis zum **31.12.2023** erbrachte Hilfeleistungen, die den Opfern zugutekommen. Steuerliche Erleichterungen gelten für

- Spenden auf Sonderkonten,
- Arbeitslohn- und Sachspenden,
- Spenden- und Hilfsaktionen steuerbegünstigter Körperschaften,
- die Unterbringung von Kriegsflüchtlingen und
- Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen.

**Hinweis:** Wir informieren Sie gerne ausführlich über diese steuerlichen Maßnahmen.

## Lohnsteuerpflicht

### Entgelt für Werbung auf dem Arbeitnehmer-Pkw führt zu Arbeitslohn

Auch Arbeitgeber haben Interesse daran, dass ihre Arbeitnehmer möglichst viel „Netto“ von ihrem Bruttolohn herausbekommen und die einbehaltenen Sozialabgaben und Steuern möglichst gering ausfallen. Um die Abzugsbeträge (vor allem die Lohnsteuer) zu mindern, wird häufig versucht, steuerfreie Lohnbestandteile in das Entlohnungsmodell einzubauen (z.B. Kita-Zuschüsse, Leistungen zur Gesundheitsförderung oder Überlassung von betrieblichen Handys und PCs zur privaten Nutzung). Eine weitere Strategie besteht darin, zwischen den Arbeitsparteien eine **Sonderrechtsbeziehung** (z.B. ein Mietverhältnis) aufzubauen. Dadurch sollen die auf dieser Grundlage erfolgenden (Miet-)Zahlungen dem Lohnsteuerabzug entzogen und gegebenenfalls geltende Freibeträge ausgeschöpft werden.

Einen solchen Versuch hat auch ein mittelständisches Unternehmen unternommen. Es hatte seinen Mitarbeitern ein Entgelt dafür gezahlt, dass sie an ihrem privaten Pkw einen Kennzeichenhalter mit Werbung des Arbeitgebers anbrachten. Diesen Zahlungen lag ein „Mietvertrag Werbefläche“ zugrunde, der auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses befristet war und von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwei Monaten gekündigt werden konnte. Die Mitarbeiter erhielten für ihre „Werbeleistungen“ ein jährliches Entgelt

in Höhe von 255 €. Der Arbeitgeber behandelte die Zahlung als **sonstige Einkünfte** und behielt keine Lohnsteuer ein. Da für sonstige Einkünfte ein Freibetrag von 256 € pro Jahr gilt, hätten die Arbeitnehmer die Zahlungen auch später nicht in ihrer Einkommensteuererklärung versteuern müssen, so dass sich ein maximaler Steuerspareffekt eingestellt hätte.

Das Finanzamt stufte die Zahlungen nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung jedoch als steuerpflichtigen Arbeitslohn ein und nahm den Arbeitgeber für nicht entrichtete Lohnsteuer in **Haftung**. Der Arbeitgeber argumentierte, dass die Zahlungen nicht aufgrund des Arbeitsverhältnisses geleistet worden seien, sondern aufgrund einer separaten „Werbebeziehung“.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Lohnsteuernachforderung jedoch als rechtmäßig eingestuft und entschieden, dass das bezogene Entgelt steuerpflichtiger Arbeitslohn war. Zwar führt nicht jede Zahlung eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer zwangsläufig zu Arbeitslohn, so dass Arbeitsparteien neben dem Arbeitsvertrag auch weitere eigenständige Verträge abschließen können. Kommt diesen Verträgen aber kein eigenständiger **wirtschaftlicher Gehalt** zu, kann es sich laut BFH insoweit nur um eine weitere Arbeitslohnzahlung handeln. Den Werbemietverträgen fehlte ein eigenständiger wirtschaftlicher Gehalt. Denn die Laufzeit der Verträge war an die Arbeitsverträge geknüpft. Zudem war für die Bemessung des Entgelts ersichtlich nicht der erzielbare Werbeeffect maßgeblich gewesen, sondern die Steuerfreigrenze für sonstige Einkünfte.

**Hinweis:** Nutzen Sie zu steuerfreien Gehaltsextras im Vorfeld unser Beratungsangebot!

## Pauschalen

### Für das Arbeiten zu Hause gelten steuerliche Neuregelungen

Die Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind, soweit dort der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung liegt, ab 2023 auch dann weiterhin in voller Höhe abziehbar, wenn für die betriebliche oder berufliche Betätigung ein **anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. In diesem Punkt weicht das Jahressteuergesetz 2022 vom ursprünglichen Gesetzesentwurf ab (vgl. hierzu Ausgabe 12/22).

Anstelle des Abzugs der tatsächlichen Kosten ist ab 2023 ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 € pro Jahr möglich. Diese personenbezogene **Jahrespauschale** ist für jeden vollen Monat, in dem das Arbeitszimmer nicht den Mittelpunkt

der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, um ein Zwölftel zu mindern.

**Hinweis:** Zu begrüßen ist, dass ab 2023 nur noch im „Mittelpunktfall“ ein häusliches Arbeitszimmer vorhanden sein muss. In allen anderen Fällen greift die Homeoffice-Pauschale in Form einer Tagespauschale von 6 €.

Der Gesetzgeber hat auch die Regelungen zur **Homeoffice-Pauschale** modifiziert: Ab 2023 kann für die gesamte betriebliche und berufliche Betätigung eine Tagespauschale von 6 €, höchstens jedoch 1.260 € im Wirtschafts- oder Kalenderjahr, abgezogen werden. Diese Regelung gilt für jeden Tag, an dem die betriebliche oder berufliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung gelegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird.

Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit dauerhaft kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, ist ein Abzug der Tagespauschale selbst dann zulässig, wenn die Tätigkeit **am selben Tag auch auswärts** oder an der ersten Tätigkeitsstätte ausgeübt wird. Der Abzug der Tagespauschale ist aber nicht zulässig, soweit für die „Homeoffice-Wohnung“ Unterkunfts-kosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung geltend gemacht werden können oder Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer abgezogen werden.

Zudem ist der Abzug der Tagespauschale grundsätzlich ausgeschlossen für die Tage, an denen die Voraussetzungen für den Abzug der Entfernungspauschale erfüllt sind, also neben der Ausübung der Tätigkeit in der häuslichen Wohnung die erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird. Dieser Ausschluss gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen dem Beschäftigten für die betriebliche oder berufliche Betätigung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Auch der Abzug von Reisekosten schließt hier - anders als bei der bis zum 31.12.2022 geltenden Homeoffice-Pauschale - den Abzug der Tagespauschale nicht aus.

#### Übergangsregelungen

### **Wie die Lohnsteuer ab Januar 2023 zu berechnen bzw. zu ermitteln ist**

Hinsichtlich des ab Januar 2023 vorzunehmenden Lohnsteuerabzugs hat die Finanzverwaltung folgende Übergangsregelungen getroffen:

Arbeitgeber sind (noch) nicht verpflichtet, die Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags und des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende beim Lohnsteuerabzug 2023 umzusetzen. Dies gilt bis zu einem **noch zu bestimmenden Zeitpunkt**

nach der Bekanntmachung geänderter Programmablaufpläne 2023. Sie können für einen Übergangszeitraum die Lohnsteuer entsprechend den derzeitigen Programmablaufplänen 2023 berechnen (maschinelle Lohnsteuerberechnung) bzw. ermitteln (manuelle Ermittlung der Lohnsteuer auf Grundlage von Lohnsteuertabellen).

Arbeitgeber, die die **Lohnsteuer manuell ermitteln**, können für einen Übergangszeitraum die Lohnsteuer auch auf Grundlage der Lohnsteuertabellen für 2022 ermitteln, wenn der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich widerspricht. Nach Ablauf der Übergangsregelungen ist der Lohnsteuerabzug in der Regel zu korrigieren. Einzelheiten werden mit der Bekanntmachung der geänderten Programmablaufpläne 2023 festgelegt.

#### Energiekrise

### **Steuerbonus wird auch für den Einbau von Kamin- und Kachelöfen gewährt**

Wer **Handwerker** für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen in seinem Privathaushalt beauftragt, kann 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der eigenen Einkommensteuer abziehen. Von diesem Steuerbonus sind auch die Anfahrts-, Maschinen-, Entsorgungs- und Verbrauchsmittelkosten erfasst, nicht aber die Kosten für das Material.

Im Zuge der Energiekrise setzen viele Immobilienbesitzer auf den Einbau von Kamin- oder Kachelöfen. Steuerzahler sollten wissen, dass auch die Kosten für eine solche Baumaßnahme unter den 20%igen Steuerbonus fallen.

**Hinweis:** Auch die Kosten für Schornsteinfegerleistungen sind als Handwerkerleistung abziehbar. Dies gilt sowohl für Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten als auch für Mess- und Überprüfungsarbeiten sowie die Feuerstättenschau.

Da Materialkosten steuerlich nicht gefördert werden, sollte der Handwerker die verschiedenen Kostenarten eines Kamineinbaus in seiner Rechnung unbedingt getrennt voneinander ausweisen. Zudem muss der Auftraggeber für die Handwerkerleistung eine **Rechnung** erhalten und den Rechnungsbetrag **unbar** gezahlt haben. Barzahlungen erkennt der Fiskus nicht an, weil der Steuerbonus die legale Beschäftigung fördern soll.

Um den Steuerbonus zu erhalten, müssen Rechnung und Zahlungsnachweis nicht von vornherein der Einkommensteuererklärung beigelegt werden. Es genügt, wenn zunächst nur die Kosten abgerechnet und die Nachweise auf explizite Nachfrage des Finanzamts nachgereicht werden.

## Aushilfskräfte

### **Neue Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung**

Der Arbeitgeber kann bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem **Pauschsteuersatz von 25 %** des Arbeitslohns erheben. Bei diesen Arbeitnehmern darf die Beschäftigungsdauer maximal 18 zusammenhängende Arbeitstage betragen. Voraussetzung für die Pauschalierung ist ab 2023, dass der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich 150 € je Arbeitstag und 19 € je Stunde nicht übersteigt. Diese Neuregelung geht auf das Jahressteuergesetz 2022 zurück.

## Vermietung

### **Bei Verkauf eines Tiny House gilt die zehnjährige Spekulationsfrist**

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Tiny Houses keine Immobilien im Sinne der Regelungen zu privaten Veräußerungsgeschäften sind. Daher gilt die zehnjährige Spekulationsfrist für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte hier nicht. Der BFH hat die mobilen Häuser aber als „**andere Wirtschaftsgüter**“ eingestuft.

Wurden mit dem Tiny House zwischen Anschaffung und Veräußerung keinerlei Einkünfte erzielt, gilt eine Spekulationsfrist von **nur einem Jahr**. Erfolgt der Verkauf nach mindestens einjähriger Haltedauer, muss der realisierte Wertzuwachs also nicht als privater Veräußerungsgewinn versteuert werden. Unter diese Fallgestaltung fallen lediglich Häuser, die durchgehend selbstbewohnt worden sind.

Wurde das Tiny House dagegen zwischen Anschaffung und Veräußerung als Einkunftsquelle genutzt (das heißt vermietet), gilt eine verlängerte Spekulationsfrist von **zehn Jahren**. In diesem Fall kann eine steuerfreie Veräußerung also nur nach zehnjähriger Haltedauer erfolgen.

## Steuertipp

### **Entnahme einer Wohnung ist keine Anschaffung**

Werden an Mietobjekten innerhalb von drei Jahren nach ihrer Anschaffung umfangreiche Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, drohen Vermietern erhebliche steuerliche Nachteile: Das Finanzamt deutet Kosten, die eigentlich als Erhaltungsaufwendungen sofort abziehbar sind, in **anschaffungsnahe Herstel-**

**lungskosten** um, wenn sie (ohne Umsatzsteuer) 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Die Instandsetzungs- oder Modernisierungskosten wirken sich dann nur noch über die reguläre Abschreibung des Gebäudes steuermindernd aus. Ein sofortiger Werbungskostenabzug ist nicht mehr möglich.

Ob die Dreijahresfrist auch durch die Entnahme einer Wohnung aus dem **Betriebsvermögen** in Gang gesetzt werden kann, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Im Streitfall hatte der Kläger eine Wohnung aus seinem landwirtschaftlichen Betriebsvermögen entnommen und anschließend grundlegend saniert. Die Kosten hierfür beliefen sich in den ersten drei Jahren nach der Entnahme auf insgesamt rund 83.000 €, die der Kläger als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand bei seinen Vermietungseinkünften geltend machte (er vermietete an seine Tochter).

Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Kläger den Aufwand nur als anschaffungsnahe Herstellungskosten über die Nutzungsdauer des Objekts verteilt abschreiben könne (linear mit 2 % pro Jahr). Der Kläger machte dagegen geltend, dass keine entgeltliche Anschaffung der Wohnung vorgelegen habe und die **Dreijahresfrist** somit nicht in Gang gesetzt worden sei, innerhalb derer anschaffungsnahe Herstellungskosten hätten anfallen können. Die Entnahme sei nämlich kein anschaffungsähnlicher Vorgang.

Der BFH urteilte ebenfalls, dass die Entnahme einer Wohnung aus dem Betriebsvermögen **keine Anschaffung** im Sinne der Regelungen zu anschaffungsnahe Herstellungskosten ist. Die Baukosten waren zu Unrecht als anschaffungsnahe Herstellungskosten eingeordnet worden. Für die Annahme einer Anschaffung fehlt es sowohl an der notwendigen Gegenleistung als auch an einem Rechtsträgerwechsel, sofern das Wirtschaftsgut in das Privatvermögen desselben Steuerzahlers überführt wird.

**Hinweis:** Der BFH hat die Sache gleichwohl an die Vorinstanz zurückverwiesen, da noch zu klären war, ob die Baukosten möglicherweise nach den Bewertungsmaßstäben des Handelsgesetzbuchs zu den Herstellungskosten zählen. Sollte dies nicht der Fall sein, kann der Kläger seine Aufwendungen sofort in den Jahren der Zahlung abziehen.

Mit freundlichen Grüßen